

Allgemeine Bedingungen für die Raumüberlassung

1. Allgemeines

In den nachstehenden Allgemeinen Bedingungen wird für „Siedlerverein Weißkirchen“ das Wort „Überlasser“ und für das in der Vereinbarung namentlich angeführte Mitglied die Bezeichnung „Nutzer“ verwendet. Die Allgemeinen Bedingungen sind Bestandteil jeder Raumüberlassungsvereinbarung.

2. Auflagen

2.1 Schonende Behandlung des Gebäudes und der Einrichtung

- Veränderungen an den überlassenen Gegenständen und technischen Einrichtungen, das Einbringen von schweren oder sperrigen Gegenständen bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Überlassers.
- Das Bekleben und Benageln des Innen- und Außengebäudes sowie Teile des Interieurs ist nicht gestattet. Hierfür die angebrachten Haken verwenden. Der Überlasser hat im Falle der Zuwiderhandlung das Recht, angebrachte Gegenstände zu entfernen oder durch Dritte auf Kosten des Nutzers entfernen zu lassen.
- Die Nutzung von Anlagen, Geräten und sonstigen Inventargegenständen des Überlassers ist nur zulässig, wenn die Handhabung erklärt wurde und damit eine unsachgemäße Behandlung auszuschließen ist.

2.2 Sicherheit

- Die Erfüllung gesetzlicher Auflagen- insbesondere des Jugendschutzgesetzes und der Brandschutzordnung des Überlassers, sowie die Einhaltung der Vereinbarung ist durch den Nutzer sicherzustellen.
- Zur Fluchtwegsicherung dürfen die beiden ins Freie führenden Türen nicht verstellt werden.
- Bei Verwendung von Dekorationen in den überlassenen Räumlichkeiten sind ausschließlich feuerhemmende bzw. selbstverlöschende Materialien zu verwenden. Im Zweifelsfall sind dem Überlasser die Unbedenklichkeitsbescheinigung der zuständigen Behörde vorzulegen.
- Feuerlöscheinrichtungen sowie die Fluchtwegbeleuchtung dürfen nicht verstellt oder verhängt werden.
- Offenes Feuer ist im Innen- und Außenbereich nicht gestattet. Kerzen sind gestattet, sofern diese auf einer brandfesten Unterlage (Teller/ Glas) auf Tisch stehen.
- Das Rauchen ist in den Räumen und im Wintergarten nicht gestattet.**
- Die als Nutzer angeführte Person hat dafür zu sorgen, dass keine unbefugten Personen vor und nach der Veranstaltung in das Gebäude gelangen oder sich dort aufhalten.
- Beim Verlassen des Gebäudes müssen die Türen in der folgenden Reihenfolge abgeschlossen werden (Rückgabebox, Glastüren Wintergarten, Türe in den Wintergarten, Haupttür, WC Tür). Alle Fenster müssen geschlossen und Rollläden sind herabzulassen. Die Beleuchtung und benutzte elektrische Geräte sind abzuschalten.

2.3 Allgemeine Auflagen

- Die Weitergabe des Schlüssels für die Eingangstüren an Dritte ist nicht gestattet.
- Die eingebrachten Sachen des Nutzers lagern auf dessen Gefahr in den zugewiesenen Räumen und sind spätestens bei Beendigung der Überlassung zu entfernen. Der Überlasser behält sich vor, für nicht vereinbarungsgemäß abgebaute und abgeholte Gegenstände Einlagerungsgebühren zu erheben. Er ist ferner berechtigt, die Entfernung und Einlagerung dieser Sachen zu Lasten und Gefahr des Nutzers unverzüglich durch ein dafür geeignetes Unternehmen vornehmen zu lassen.
- Die Lampenschirme dürfen nicht als Halterung für Dekoration verwendet werden.
- Die Aschenbecher im Außenbereich müssen entleert werden. Diese dürfen nicht in den Müllsack geleert werden und sondern in brandsichere dafür vorgesehene Behältnisse.
- Um die gute Nachbarschaft im Wohn- und Siedlungsgebiet aufrecht zu erhalten, wird der Nutzer darauf hingewiesen, dass Feierlichkeiten nur bis 22:00 Uhr gestattet sind.**
- Es ist untersagt ein Feuerwerk abzuschließen. Ausnahme durch Vorlage einer Behördlichen Genehmigung.
- Für die Einholung der erforderlichen Genehmigungen im Zusammenhang mit der Veranstaltung, sowie Bezahlung von evtl. anfallenden Gebühren und Steuern (z.B. AKM) ist der Nutzer allein und uneingeschränkt verantwortlich.
- Im Winter ist die Räum- und Streupflicht der Fußwege zu beachten.

2.4 Hinweis

- a) Für die Benutzung der Feuerlöscher wird eine Unterweisung des Überlassers durchgeführt.
- b) Bei Stromverlust sind die Zählerkästen in der mittleren Garage auf der linken Seite.
- c) Für Gläserspüler, Geschirrspüler und Bierkühler wird eine Unterweisung des Überlassers durchgeführt. Diese eine halbe Stunde vor der Veranstaltung zum Aufheizen einschalten.
- d) Für die Bedienung der Dachfenster und Rollo wird eine Unterweisung des Überlassers durchgeführt.
- e) Für die Bedienung des Kamins wird eine Unterweisung des Überlassers durchgeführt.

3. Hausrecht

- a) Der Überlasser hat das Hausrecht in allen überlassenen Räumen. Er übt es durch seine Mitarbeiterinnen/ Mitarbeiter aus.
- b) Soweit erforderlich, haben diese, sowie Sanitätsdienst, Polizei oder Feuerwehr Zutritt zu den überlassenen Räumen. Sie dürfen in ihrer Tätigkeit nicht behindert werden.
- c) Den Anordnungen der Mitarbeiterinnen/ Mitarbeiter des Überlassers ist unverzüglich Folge zu leisten.
- d) Unbeschadet der Verantwortlichkeit des Nutzers für die Aufrechterhaltung der Ruhe und Ordnung ist das Personal des Überlassers berechtigt, alle Maßnahmen zu ergreifen, um eine Gefahr von Schäden für Veranstaltungsteilnehmer oder Dritte abzuwenden und ggf. die Veranstaltung vorzeitig abubrechen. Der Überlasser nimmt dies Handlungen insoweit auf Kosten und Verantwortung des Nutzers vor. Gehen die Verstöße oder die Gefahr von Einzelpersonen aus, so hat der Nutzer diese Einzelpersonen unverzüglich aus den Räumen und dem Gelände des Überlassers zu entfernen.
- e) Der Nutzer ist verpflichtet die Bau- und Feuerpolizeilichen Sicherheitsbestimmungen einzuhalten.

4. Haftung

- a) Der Nutzer haftet für alle Schäden, die dem Überlasser an den überlassenen Räumen, Mobiliar, Anlagen und Geräten durch Nutzung entstehen.
- b) Der Nutzer stellt den Überlasser vor etwaigen Haftungsansprüchen für Schäden frei die ihm oder Dritten im Zusammenhang mit der Nutzung entstehen und verzichtet auf eigene Haftungsansprüche gegenüber dem Überlasser, es sei denn den Überlasser trifft Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit.
- c) Der Nutzer ist zur pfleglichen Behandlung des gesamten Geländes, des Gebäudes, der Räume und des Inventars verpflichtet. Beschädigungen am Gebäude, den Räumen, der Außenanlage sowie Beschädigung oder Verlust von überlassenem Inventar sind dem Überlasser sofort zu melden und es ist Schadenersatz zu leisten.
- d) Der Nutzer haftet auch, wenn der/ die Schädiger/ in nicht festgestellt werden kann.

5. Außerordentliche Kündigung

Unbeschadet weitergehender gesetzlicher Rechte ist der Überlasser berechtigt, die Vereinbarung fistlos und Sofortiger Wirkung zu kündigen, wenn

- a) der Nutzer Auflagen missachtet.
- b) die Angaben des Nutzers sich als unwahr erweisen, insbesondere wenn ein Dritter als Veranstalter auftritt.
- c) der Nutzer den in der Raumüberlassungsvereinbarung angegeben Veranstaltungszweck ohne Zustimmung des Überlassers ändert.
- d) während der Veranstaltung rassistische, rechtsextreme, pornografische, sexistische oder gewaltverherrlichende Medien eingesetzt werden
- e) Sucht- und Betäubungsmittel, die unter das Drogenschutzgesetz fallen, konsumiert oder gehandelt werden.

6. Reinigung

Die in der Raumüberlassungsvereinbarung angeführten Räume werden am Ende des Überlassungszeitraums durch den Nutzer in aufgeräumten und sauberen Zustand übergeben, auch wenn die Räume vorher nicht ganz sauber gewesen sein sollten. Für die Reinigung sehen dem Nutzer Reinigungsgeräte und Reinigungsmittel zur Verfügung.

Für unsauberes Übergeben der o. g. Räume wird der Überlasser die erforderlichen Reinigungskosten von der Kautions einbehalten.

Auch das Freigelände des Überlassers ist wie vorgefunden zu hinterlassen bzw. zu säubern. Der entstandene Müll muss entsprechend dem jeweils Abfallwirtschaftsgesetz getrennt und vom Nutzer entsorgt werden.